

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Polenz  
Durchwahl: 988-1215

Aktenzeichen:  
LD2-22.13/21.001

Kiel, 7. Februar 2022

## **Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3398  
Ihre E-Mail vom 17. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Bezug nehmend auf den obigen Gesetzentwurf und unser Schreiben vom 25. Januar 2022 und in Vorbereitung auf die Erörterung im Innen- und Rechtsausschuss am 09.02.2022 ergänze ich meine Stellungnahme mit Kritik am vorgeschlagenen § 5 LMG-neu wie folgt:

### **I. Datenumfang zielt nicht lediglich auf Erhalt einer aktuellen Anschrift ab**

Laut Gesetzesbegründung werde mit § 5 LMG-neu sichergestellt, dass nach der mit der Datenübermittlung erreichten Aktualisierung der Fahrzeugregister Anschreiben an die aktuelle Anschrift zugestellt werden. Die „bisherige **Recherche der aktuellen Anschrift**“ könne „entfallen.“ Eine Aktualisierung aufgrund von Änderungen von Vor- und Familiennamen, Ordens- oder Künstlernamen oder Geschlecht wird in der Gesetzesbegründung nicht thematisiert und scheint auch nicht vorgesehen zu sein. Vor diesem Hintergrund wird nicht deutlich, weshalb neben dem Datum „gegenwärtige Anschrift“ auch folgende Angaben übermittelt werden sollen: „Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Ordens- oder Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, frühere Anschrift, Tag des Ein- oder Auszugs und Sterbedatum.“

### **II. Adressänderung als Service-Leistung durch Meldebehörden**

Gerade für den Fall der Adressänderung hat der Bundesgesetzgeber im Sinne des **Bürokratieabbaus** und **als Service-Leistung** für die Bürgerinnen und Bürger eine spezifische Öffnungsklausel für Länder in **§ 64 Abs. 2 StVG** geschaffen: „Unbeschadet anderer landesrechtlicher Regelungen können durch Landesrecht Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen auf

die für das Meldewesen zuständigen Behörden übertragen werden, sofern kein neues Kennzeichen erteilt werden muss oder sich die technischen Daten des Fahrzeugs nicht ändern.“ Der Bundesgesetzgeber führt zu dieser Vorschrift wie folgt aus: „Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, dass die Bürgerinnen und Bürger **bei einer Adressänderung nur eine Behörde, hier die Meldebehörde, aufsuchen** müssen. Die Möglichkeit einer entsprechenden Verwaltungsorganisation steht den Ländern bereits nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG zu. Die Meldebehörde muss der Zulassungsbehörde dann die erforderlichen Daten weiterleiten. Dies dient dem Bürokratieabbau“ (BR-Drs. 557/12, S. 92).

Der Weg einer Serviceoptimierung und der Verringerung des Arbeitsaufwands in den Zulassungsbehörden wurde daher **vom Bundesgesetzgeber vorgegeben**. Eine automatisierte Weiterleitung von Meldedaten von den Meldebehörden an die Zulassungsbehörden ohne Aufgabenübertragung nach Maßgabe von § 64 Abs. 2 StVG ist damit nicht verbunden.

Mit der Einführung von § 64 Abs. 2 StVG schuf der Bundesgesetzgeber auch **§ 13 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)** (BR-Drs. 557/12, S. 21 und 92): Der Pflicht der Halterinnen und Halter zur Mitteilung der Änderung von deren Angaben (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 FZV) wird gemäß § 13 Abs. 1a FZV auch genügt, wenn diese Änderungen über eine Meldebehörde mitgeteilt werden, sofern bei der Meldebehörde ein solches Verfahren (wie in § 64 Abs. 2 StVG genannt) eröffnet ist. Dies setzt voraus, dass die Halterinnen und Halter eine Mitteilung gegenüber der Meldebehörde vornehmen. Die Befugnis zu einer **automatisierten Datenübermittlung** sämtlicher Personen aus Anlass einer An- oder Abmeldung oder eines Sterbefalls bzw. die Grundlage für eine entsprechende Landesregelung ist hieraus **nicht ersichtlich**.

### **III. Bei Zweifeln an der Identität eingetragener Halterinnen und Halter gilt vorrangiges Bundesrecht**

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVG gilt: „Bei Zweifeln an der Identität eines eingetragenen Halters mit dem Halter, auf den sich eine neue Mitteilung bezieht, dürfen die Datenbestände des Fahreignungsregisters und des Zentralen Fahrerlaubnisregisters zur Identifizierung dieser Halter verwendet werden. Ist die Feststellung der Identität der betreffenden Halter auf diese Weise nicht möglich, dürfen die **auf Anfrage aus den Melderegistern übermittelten Daten** zur Behebung der Zweifel verwendet werden.“ Eine **automatisierte Datenübermittlung** aus den Melderegistern ist daher **gerade nicht** vorgesehen. Datenabgleiche zur Beseitigung von Fehlern zwischen dem Zentralen Fahrzeugregister und den örtlichen Fahrzeugregistern sind zudem in § 42 Abs. 2 StVG bundesrechtlich geregelt.

### **IV. Löschung von Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister ist Bundessache**

Gemäß § 5 Satz 1 LMG-neu ist der Datensatz u. a. aus Anlass einer Anmeldung von der Meldebehörde zu übermitteln. Nach § 5 Satz 2 LMG-neu gilt: „Daten von Personen, die nicht im zentralen und örtlichen Fahrzeugregister gespeichert sind, sind unverzüglich zu löschen.“ Die Löschung von Daten im Zuständigkeitsbereich des Kraftfahrtbundesamts als Verantwortlicher für das Zentrale Fahrzeugregister kann der Landesgesetzgeber nicht regeln. Hierfür fehlt die Gesetzgebungskompetenz.

## Ergebnis

Der vom Bundesgesetzgeber eröffnete Weg für die Länder, den Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen bei einem Umzug den Weg zur Zulassungsbehörde zu ersparen und die Ummeldung des Fahrzeugs über die Meldebehörden abzuwickeln, hat **im Gegensatz zur vorgeschlagenen automatisierten Datenübermittlung** die folgenden Vorteile:

- Die Halterinnen und Halter nehmen dies als Service-Leistung wahr, da nicht nur die Registeraktualisierung erreicht wird, sondern auch der zusätzliche Weg zur Zulassungsbehörde zur Aushändigung der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I entfällt.
- Es werden nicht nur die Daten in den Fahrzeugregistern aktualisiert, sondern auch die Daten in der Zulassungsbescheinigung Teil I bei den Halterinnen und Haltern.
- Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung stellt klar, dass die Pflicht der Halterinnen und Halter zur Ummeldung damit erfüllt ist. Dies würde jedoch nicht gleichermaßen für den Fall der vorgeschlagenen automatisierten Datenübermittlung gelten.
- Das Verfahren ist für die betroffenen Personen transparent.
- Es werden keine überschießenden Daten von Personen, die nicht Halterin oder Halter eines Fahrzeugs sind, übermittelt.
- Ein Verfahren unter Nutzung der Öffnungsklausel des § 64 Abs. 2 StVG steht im Einklang mit den bundesgesetzlichen Vorgaben und kann vom Landesgesetzgeber ausgestaltet werden.

Für Nachfragen stehen mein Team und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen  
Landesbeauftragte für Datenschutz